

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 6. Beschlusses vom 11.02.2015	26.03.2015	7.36.03 Nr. 8	S. 1
---	------------	---------------	------

**Ordnung für das Forschungsorientierte Praktikum
im Studiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung*
mit dem Abschluss Master of Arts
des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	1
§ 2 Durchführung des Forschungsorientierten Praktikums	1
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung.....	2

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung*.

(2) Das Forschungsorientierte Praktikum ermöglicht ausgehend von dem gewählten Profildbereich die forschungsbezogene Bearbeitung einer erziehungswissenschaftlichen Fragestellung bzw. die empirische Beobachtung und Analyse pädagogischer Praxis (in den entsprechenden Berufsfeldern) unter Rückgriff auf die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden. Die Studierenden führen im Praktikum eine empirische Studie eigenständig durch, d.h. sie wenden in einem konkreten pädagogischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Forschungsfeld Erhebungs- und Auswertungsmethoden, die im Studium erworben wurden, angemessen an, stellen ihre Forschungsergebnisse in einem Forschungsbericht dar und reflektieren die gewonnenen Ergebnisse forschungsmethodisch und forschungsethisch. Die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können als Impulse für die Erstellung der Masterthesis genutzt werden.

§ 2 Durchführung des Forschungsorientierten Praktikums

(1) Das Forschungsorientierte Praktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang *Außerschulische Bildung mit dem Schwerpunkt Erziehungswissenschaft* verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“.

(2) Das Modul „Forschungsorientiertes Praktikum“ umfasst insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen 300 Stunden auf die Durchführung der Untersuchung und 120 Stunden auf die Erstellung des Projektberichts. Das Praktikum wird als Block nach dem zweiten Semester absolviert.

(3) Das Forschungsorientierte Praktikum wird – auch bei der Wahl eines Praktikumsortes außerhalb des Instituts für Erziehungswissenschaft – durch eine/n Hochschullehrer/in des Studiengangs betreut. Der/die Betreuer/in des Forschungsorientierten Praktikums ist je nach dem gewählten Forschungsschwerpunkt frei wählbar. Über die Annahme als Forschungspraktikant/in entscheidet im Zweifelsfall der/die Hochschullehrer/in.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 6. Beschlusses vom 11.02.2015	26.03.2015	7.36.03 Nr. 8	S. 2
---	------------	---------------	------

(4) Vor Beginn und während des Forschungsorientierten Praktikums können sich die Studierenden durch den/die betreuende/n Hochschullehrer/in des Instituts bzw. den/die Modulverantwortlichen in allen Fragen beraten lassen.

(5) Für das Forschungsorientierte Praktikum eignen sich zum einen die Lehr- und Forschungsbereiche des Instituts für Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 03 der Justus-Liebig-Universität. Zum anderen eignen sich andere universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Praxisinstitutionen, wenn das Forschungsorientierte Praktikum in einem der Schwerpunkte des Masterstudienganges *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung* absolviert werden kann und wenn der/die betreuende Hochschullehrer/in die Eignung dieser Einrichtung als Praktikumsort zustimmt.

(6) Das Forschungsorientierte Praktikum kann bei Eignung im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Forschungsorientierten Praktikums erfolgt durch die Bescheinigung des/der betreuenden Hochschullehrers/-lehrerin. Diese Bescheinigung weist den erfolgreichen Abschluss des Forschungsorientierten Praktikums nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem/der Hochschullehrer/in einen qualifizierten Projektbericht vor, der neben einer Dokumentation des zeitlichen Verlaufs der Forschungsorientierten Praktikums einen Forschungsbericht über die eigene Untersuchung enthält, der die Fragestellung und die methodische Vorgehensweise erläutert sowie die Ergebnisse der Forschungsarbeit präsentiert (näheres regelt die Modulbeschreibung).

(2) Aufgrund des vorgelegten Berichts führt der/die betreuende Hochschullehrerin die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, kann der Projektbericht innerhalb von 6 Wochen überarbeitet und neu eingereicht werden.